



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**Stellungnahme Nr. 34/2015  
September 2015**

**Zur Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. K. gegen den Beschluss  
des Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Freistaates Sach-  
sen vom 9. April 2015 – SAG I 11/13-C I.370/2011  
1 BvR 1042/15**

**Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses**

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender  
RA Dr. Christian-Dietrich Bracher (Berichterstatter)  
RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla  
RA Prof. Dr. Christofer Lenz  
RA Dr. Michael Moeskes  
RA Prof. Dr. Michael Quaas  
RA Dr. h.c. Gerhard Strate  
RA und Notar Prof. Dr. Bernhard Stür  
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz  
  
RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

### I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anwendung des strafprozessualen Mehrfachvertretungsverbots (§ 146 StPO) in einem Antragsverfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 74a BRAO.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und vertritt fünf andere Rechtsanwälte, die Mitglieder einer Partnerschaftsgesellschaft sind, in einem Antragsverfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 74a BRAO gegen Rügebescheide der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Rügebescheide betreffen anwaltliche Werbung und stimmen inhaltlich überein. Das Anwaltsgericht wies den Beschwerdeführer durch Beschluss gemäß § 146a Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO „als Verteidiger“ der Antragsteller zurück, weil die gemeinsame Vertretung der Antragsteller gegen § 146 Satz 1 StPO i.V.m. § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO verstoße. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG). Die Entscheidung des Anwaltsgerichts sei durch die herangezogenen Vorschriften nicht gedeckt, weil § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO nur auf die §§ 304 ff. StPO und daher nicht auf § 146 StPO verweise. Außerdem bewirke die Zurückweisung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung.

### II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet.

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt nicht die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, der Wortlaut von § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO schließe die Anwendung von § 146 StPO in dem Verfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen Rügebescheide der Rechtsanwaltskammer aus. Die Bestimmung, dass auf das Verfahren „die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden“ seien, kann dahin verstanden werden, dass grundsätzlich alle Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind, die nach der Strafprozessordnung im Beschwerdeverfahren anzuwenden sind, und damit auch die Regelungen des Ersten Buchs der Strafprozessordnung einschließlich der Vorschriften über die Verteidigung.
2. Andererseits kann allerdings dem Wortlaut des § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO nicht entnommen werden, dass ausnahmslos sämtliche Vorschriften des Allgemeinen Teils der Strafprozessordnung anzuwenden seien, die im Beschwerdeverfahren nach den §§ 304 ff. StPO Anwendung finden können. Dagegen spricht vor allem die Vorgabe, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde nur „sinngemäß“ anzuwenden sind.

Bei der sinngemäßen Anwendung ist vor allem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Beschwerdeverfahren nach §§ 304 ff. StPO einen anderen Gegenstand hat als das Antragsverfahren nach § 74a BRAO. Das Beschwerdeverfahren richtet sich gegen gerichtliche Beschlüsse, die in einem Strafprozess ergangen sind, das Antragsverfahren dagegen gegen eine behördliche Entscheidung, die in einem Verfahren der berufsrechtlichen Aufsicht ergangen ist.<sup>1</sup> Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die aufsichtsbehördliche Entscheidung, die mit dem Antrag nach § 74a BRAO angegriffen wird, nach der Beurteilung des Gesetzgebers „Bagatelldarakter“ hat. Dem „Bagatelldarakter der Rügesachen“ soll dadurch Rechnung getragen werden, „dass im Rügeprüfungsverfahren nicht die strengen Förmlichkeiten, welche die Strafprozessordnung für das Hauptverfahren vorsieht, anzuwenden sind“.<sup>2</sup>

3. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte begegnet die von dem Anwaltsgericht vertretene Interpretation von § 74 Abs. 2 Satz 2 BRAO bereits ohne Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte Bedenken. Auch wenn man die Anwendung von § 146 Satz 1 StPO im Antragsverfahren nach § 74a BRAO bei einer Berücksichtigung allein des einfachen Rechts für vertretbar halten mag, scheitert sie jedenfalls an den Bindungen, die sich für die Auslegung des einfachen Rechts aus Art. 12 Abs. 1 GG ergeben.

Das Verbot der gemeinschaftlichen Vertretung mehrerer Beschuldigter beschränkt die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit der Berufsausübung. Eine solche Beschränkung setzt voraus, dass sie durch überwiegende Belange des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.<sup>3</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in den erwähnten Entscheidungen angenommen, dass diese Voraussetzungen sowohl im Strafprozess als auch im Bußgeldverfahren erfüllt seien. Dabei hat es betont, dass die Vermeidung von Interessenkollisionen nicht allein den Interessen der beschuldigten Verfahrensbeteiligten diene, sondern auch im öffentlichen Interesse liege.<sup>4</sup> In seinen Erwägungen zum Bußgeldverfahren hat es nicht allein darauf abgehoben, dass auch in einem solchen Verfahren verdeckte Interessengegensätze bestehen können; es hat zusätzlich hervorgehoben, dass Gegenstand eines Bußgeldverfahrens hohe finanzielle Sanktionen sein können und teilweise auch schwerwiegende Nebenfolgen (z.B. Fahrverbote) verhängt werden können.<sup>5</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Anwendung des § 146 StPO in Disziplinarverfahren gebilligt und dabei darauf hingewiesen, dass in einem solchen Verfahren ebenfalls verdeckte Interessengegensätze bestehen können und außerdem Gründe, die in der Person der Beamten liegen, für die Disziplinarmaßnahme erhebliche Bedeutung haben können.<sup>6</sup>

Diese Erwägungen lassen sich auf das Antragsverfahren nach § 74a BRAO nicht übertragen.

---

<sup>1</sup> Diesen Unterschied hebt besonders EGH Hamm 10.11.1982 BRAK-Mitt. 1983, 90, 91 hervor; in demselben Sinne Anwaltsgericht Celle in der von dem Beschwerdeführer zitierten Entscheidung vom 18.11.2014.

<sup>2</sup> BT-Drucks. V/2848 S. 20

<sup>3</sup> BVerfGE 39, 156, 165; 45, 272, 287

<sup>4</sup> BVerfGE 39, 156, 165

<sup>5</sup> BVerfGE 45, 272, 289 ff.

<sup>6</sup> Beschluss vom 17.08.1977 - 2 BvR 449/77 - wiedergegeben bei Bahls, AnwBl. 1978, 17 f.

Der mit dem Mehrfachvertretungsverbot verbundene Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist im Antragsverfahren gegen Rügebescheide schon deshalb weder zur Wahrung überwiegender Gemeinwohlbelange noch zum Schutz der vertretenen Rechtsanwälte gegen Nachteile als Folge verdeckter Interessengegensätze erforderlich und verhältnismäßig, weil das Mehrfachvertretungsverbot im Einspruchsverfahren (§ 74 Abs. 5 BRAO) nicht gilt. Etwaige Interessenkollisionen in der Person des mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalts haben im Einspruchsverfahren keine geringere Bedeutung als im Antragsverfahren. Hat der Rechtsanwalt (wie auch der Beschwerdeführer des vorliegenden Verfahrens) bereits im Einspruchsverfahren mehrere Rechtsanwälte wegen desselben Vorwurfs vertreten, so drohen diesen regelmäßig keine wesentlichen zusätzlichen Nachteile durch die gemeinsame Vertretung im anschließenden Antragsverfahren nach § 74a StPO. Ebenso wenig können als Folge einer Interessenkollision in der Person des Bevollmächtigten öffentliche Interessen durch die gemeinsame Vertretung im Antragsverfahren zusätzlich wesentlich beeinträchtigt werden.

Unverhältnismäßig ist das Verbot der Mehrfachvertretung im Antragsverfahren gegen Rügebescheide außerdem angesichts der geringen Bedeutung des Gegenstands dieser Verfahren. Der Rügebescheid ist weder mit einer finanziellen Belastung noch mit irgendwelchen Nebenfolgen verbunden. Deshalb wurde den „Rügesachen“ in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO zutreffend „Bagatelldarakter“ beigemessen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob verdeckte Interessenkonflikte im Antragsverfahren gegen Rügebescheide unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Mehrfachvertretungsverbot rechtfertigen können, ist zu berücksichtigen, in welcher Weise andere Verfahrensordnungen mit vergleichbaren Streitgegenständen die Zulässigkeit der Mehrfachvertretung bewerten. Das Anwaltsgericht hat sich in dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss auf die Disziplinarverfahren bezogen. Dies überzeugt schon deshalb nicht, weil in Disziplinarverfahren Maßnahmen verhängt werden können, die mit schwerwiegenden Belastungen für die Beschuldigten verbunden sind. Es kommt hinzu, dass heute die für die Beamten, die Richter und die Notare geltenden Disziplinarordnungen nicht mehr auf die Strafprozessordnung, sondern auf die Verwaltungsgerichtsordnung verweisen.<sup>7</sup> Da die Verwaltungsgerichtsordnung das Mehrfachvertretungsverbot nicht kennt, haben diese Verweisungen zur Folge, dass in Disziplinarverfahren gegen Beamte das Verbot der Mehrfachvertretung generell nicht mehr gilt. Die Wehrdisziplinarordnung nimmt zwar in § 91 Abs. 1 Satz 1 noch auf die Strafprozessordnung Bezug mit der Folge, dass im Disziplinarverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung auch § 146 StPO anzuwenden ist.<sup>8</sup> Das gilt aber nicht für die gerichtlichen Verfahren gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinavorgesetzten, die bis zu einer dreiwöchigen Freiheitsentziehung mit Disziplinarbuße reichen (§§ 22 Abs. 2, 24, 26 WDO); diese werden gemäß § 42 WDO nach der Wehrbeschwerdeordnung geführt, die das Mehrfachvertretungsverbot nicht kennt. Das Mehrfachvertretungsverbot gilt im Übrigen generell nicht in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die weitaus gravierendere auf die Berufsausübung gerichtete Maßnahmen zum Gegenstand haben als Rügebescheide; dazu gehören z.B. Gewerbeuntersagungen nach § 35 GewO. Mit diesen gesetzgeberischen Wertungen wä-

---

<sup>7</sup> vgl. z.B. § 3 BDG, § 63 Abs. 1 DRiG, § 96 Abs. 1 BNotO, § 3 SächsDG, § 41 SächsRiG

<sup>8</sup> BVerwG 23.01.2015 - 2 WDB 2.14

re das Verbot der Mehrfachvertretung im Antragsverfahren gegen Rügebescheide der Rechtsanwaltskammer nicht vereinbar.

Aus diesen Gründen hält die Bundesrechtsanwaltskammer auch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 04.03.2010 - OVG 91 HB 1.08 - (juris), in dem das Gericht die Auffassung vertreten hat, §§ 146, 146a StPO seien im Beschwerdeverfahren nach § 110 HeilBerG BbG anzuwenden, nicht für zutreffend.

- - -